

Der mißglückte Rufmord

Die Angriffe auf Professor Dr. Willi Geiger und ihre Hintergründe

Deutsche
Tagespost
v. 26. 7. 1966,
S. 2

Es zeugt in jedem Fall von einer eigenwilligen Einstellung zu Freiheit und Demokratie, wenn man sich von deren Feinden Munition borgt, um damit innenpolitische Gegner anzuschließen. Leider ist man bei uns würdelos genug, solches Heckenschlitzentum ernst zu nehmen. Der Erfolg macht Mut und so versucht man es immer wieder. Bis jetzt letzte Zielscheibe: Professor Dr. Willi Geiger, Bundesverfassungsrichter, Mitglied des Katholischen Bildungsrates. Als Zeitpunkt der wohlgezielten Schüsse wählte man sinnigerweise den 81. Deutschen Katholikentag in Bamberg, dessen Präsident Geiger war.

Die ersten Schüsse auf Geiger gingen davon aus, Aus einer Halbtagsarbeit bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Bamberg (neben seiner eigentlichen richterlichen Tätigkeit am Oberlandesgericht), wo er Sondergerichtssachen der Gebiete Allgemeine Kriminalität und Wirtschaftsstrafrecht, später nur noch Jugendstrafsachen zu bearbeiten hatte — daraus konnte ihm beim besten Willen kein Strick gedreht werden. Zumal wenn man weiter weiß, daß die Gauleitungen Würzburg und Bayreuth die Zuständigkeit des als unzuverlässig verschrieenen Bamberg räumlich wie sachlich auf ein Minimum einengten.

Da das Material aus Pankow diesmal so unergiebig, Geiger aber gerade so schön im Schußfeld war, hielt die deutsche Linke, die gerade eine böse Abfuhr in Sachen von der Heydte hatte hinnehmen müssen, die Stunde für günstig, diese Scharte wieder auszuwetzen. Wozu hatte man seit 1958 die Doktorarbeit Geigers im Redaktionsarchiv? Alldings erinnerte man sich, daß Zitate aus Doktorarbeiten schlecht ankommen, weil sich inzwischen ja herumgesprochen hat, wie Doktorarbeiten im Dritten Reich zustande kamen. Zu allem Überfluß heißt der Doktorvater im „Fall“ Geiger auch noch Wilhelm Laforet, Geheimrat Professor Wilhelm Laforet aus Würzburg, einer der Väter unseres Grundgesetzes. Mit dem war wirklich wenig NS-Staat zu machen. Nun hatte Laforet seinem Schüler Geiger aber die Kosten für den Druck seiner Dissertation erspart, indem er sie in die „Würzburger Staatswissenschaftlichen Abhandlungen“ aufnahm, die Laforet zusammen mit Prof. Wolgast herausgab. Obwohl die „Süddeutsche Zeitung“ acht Jahre Zeit hatte, sich intensiv mit Geigers Doktorarbeit zu beschäftigen, findet sich in ihrer einschlägigen Veröffentlichung über diese interessanten Details nichts. Dort heißt es schlicht: „Unter dem Titel ‚Die Rechtsstellung des Schriftleiters nach dem Gesetz vom 4. Oktober 1933‘ (Hans Buske, Nachf.-Verlag Darmstadt und Leipzig) hat Geiger, wie nachfolgende Proben vergegenwärtigen sollen, antidemokratische, der Pressefreiheit feindliche, totalitäre und antisemitische Anschauungen zu publizieren für gut gehalten.“

Die „Süddeutsche Zeitung“ hat damit in einem demokratischen Staat genau das getan, was sie scheinheilig dem Kommentator eines nationalsozialistischen Pressegesetzes vorwirft: „... muß im Konfliktfall auch die Wahrheit sich Bindungen gefallen lassen, sie muß dann zwar nicht verflächt, aber totgeschwiegen werden.“ Nur daß hier nicht wie bei den Nazis (was Geiger korrekt referiert) „Höhere Interessen des Staates und Volkes“ zu einer Beschneidung der Wahrheit führen, sondern ziemlich niedrige.

Die Kampagne gegen Geiger begann zunächst im Hintergrund. Zehn Tage vor dem

Katholikentag hagelte es Briefe an das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Bischöfe und Kardinäle. Niemand dachte daran, irgendwelche Konsequenzen zu ziehen. Dieser festen Haltung gegenüber müssen Auskünfte der Offiziellen in Bamberg als etwas unsicher und mißverständlich bezeichnet werden. Vielleicht war gerade das der Anlaß für die „Süddeutsche Zeitung“ (der sich einschlägig bekannte Linksorgane wie „Frankfurter Rundschau“ und die Hofer „Frankenpost“ eifertig anschlossen), ihre klägliche Zitatensammlung zu veröffentlichen.

Ein Kernstück dieser Zitatensammlung ist ein Satz aus einer Rede von Goebbels. Ein weiteres Kernstück die Mitteilung, daß „Diebstahl geistigen Eigentums (Plagiat) ... ein Berufsvergehen (des Schriftleiters, die Red.) darstellt“! ... ebenso die Aufnahme von Artikeln jüdischer Verfasser“. Daß in bezug auf den letzten Halbsatz Geiger lediglich ein Urteil des Bezirksgerichts Magdeburg zitiert, wird vornehm verschwiegen.

Ein Satz aus dem dreispaltigen Zitatenschatz der SZ steht jedoch tatsächlich in Geigers Doktorarbeit, ohne daß der Vorwurf einer Manipulation der Wahrheit erhoben werden könnte: „Die Vorschrift (daß ein Schriftleiter grundsätzlich arischer Abstammung sein müsse, die Red.) hat mit einem Schlag den übermächtigen, volksschädigenden und kulturzersetzenden Einfluß der jüdischen Rasse auf dem Gebiet der Presse beseitigt.“ Neben der Tatsachenschilderung, die dieser Satz enthält, finden sich in ihm auch wertende Vokabeln. Diesen drei Zeilen folgen aber 24 weitere, in denen Geiger die Ausnahmemöglichkeiten schildert. Berücksichtigen muß man dabei auch, daß Geiger hier jüdisch sagt und liberalistisch meint. Es wäre unredlich, zu leugnen, daß beide Begriffe jahrzehntelang vor dem Dritten Reich austauschbar waren. Damit sind wir allerdings schon bei den Motiven für die gegenwärtige Anti-Geiger-

Kampagne. Denn Geiger hat auch nach 1945 von seiner Abneigung gegen die liberalistischen Züge in Politik, Kultur und Presse nie ein Hehl gemacht. Damit hat er sich die Feindschaft jener zugezogen, die heute endlich eine gute Gelegenheit sehen, gegen ihn zu Felde zu ziehen.

Noch etwas Antisemitisches hat sich Geiger geleistet. Eine Fußnote zu einem vierseitigen Schriftumsverzeichnis besagt, daß ein Sternchen vor dem Verfassernamen bedeutet, daß der Verfasser Jude sei. Geiger kann belegen und wäre dies auch der „Süddeutschen Zeitung“ und ihren Abschreibern gegenüber zu belegen bereit gewesen, daß in seinem Manuskript dieses Sternchen nicht vorkommt. Der Mitherausgeber der „Würzburger Staatswissenschaftlichen Abhandlungen“, Prof. Wolgast, habe diesen Ausweg aus der Sackgasse vorgeschlagen. Denn wo war es im Jahre 1941 überhaupt noch üblich, jüdische Autoren zu zitieren? Zumal, wenn wie bei Geiger, die Zitate durchaus positiv, wohlwollend oder wenigstens neutral sind? Ausnahmen bilden nur die Stellen bei jüdischen Autoren, die ausgesprochen liberalistisch sind.

Nicht der Erwähnung wert hielt die „Süddeutsche Zeitung“ auch die Geschichte der Geigerschen Doktorarbeit. Die hier behandelte ist nämlich die zweite. Die erste beschäftigte sich mit den politischen Parteien in der Weimarer Republik. 1933 hielt ein solches Thema auch ein Laforet nicht mehr für möglich, Geiger mußte also von vorn anfangen. Laforet riet ihm zum bequemsten Weg: eines der damals wie Pilze aus dem Boden schießenden neuen Gesetze zu kommentieren. Geiger tat dies mit dem Schriftleitergesetz in einer Zurückhaltung und Sachlichkeit, die mindestens zwischen den Zeilen die Distanz erlassen läßt, die er zu dem beschriebenen Gegenstand hatte. Das Wort „nationalsozialistisch“ kommt ein einziges Mal vor. Da war ein Helmut Schelsky wesentlich großzügiger.

Damit wären wir bei den sogenannten Parallelen zum „Fall“ Geiger, als es da geben könnte: Schelsky, Pölnitz, Maunz. Daher rührt auch die diametral andere Einstellung der DT, verglichen mit den Stellungnahmen zu den früheren Fällen. Zwei Zahlen mögen als Begründung genügen. Die kostensparende Veröffentlichung in der La-

Dieser Artikel der in Würzburg erscheinenden Deutschen Tagespost ist zwar von dem Chefredakteur Erwin Stindl geschrieben. Die Kenntnis vieler Interna, mit Einblick so gar in das Manuskript der Doktorarbeit Geigers von 1941 läßt auf dessen Verfasser selbst schließen.

foret-Wolgastischen Schriftenreihe war die einzige Publikation Geigers während der langen Jahre des Dritten Reiches. Seit 1950 hingegen hat Geiger eine Bibliographie aufzuweisen, die mehr als 90 Titel enthält.

Daß Geigers „antidemokratisches, pressefeindliches, totalitäres und antisemitisches“ Werk vor den Augen der Nazis keine Gnade, sondern eine sehr negative Kritik in der Nationalsozialistischen Bibliographie 1942 fand, verwundert den nicht, der unvoreingenommen die Broschüre selbst liest und den Lebensweg Geigers kennt. Der Student Geiger war von 1930 bis 1933 oft Abend für Abend auf Wahlversammlungen der Bayerischen Volkspartei in der Pfalz, beteiligte sich am Saalschutz gegen die NSDAP, wurde in der Nacht der „Machtübernahme“ in der Pfalz aus dem Bett heraus verhaftet, mußte sich lange Zeit dreimal täglich bei der Polizei melden. Als er sich endlich nach Würzburg und Bamberg absetzt, begleitet ihn ein Vermerk „politische Bedenken“ im Personalakt. „Stahlhelm“ und Wehrmacht bieten Unterschlupf, aber keine Sicherheit gegen berufliche Benachteiligung. Der Spruchkammerbescheid, der feststellt, daß Geiger Widerstand gegen den Nationalsozialismus geleistet und dafür Nachteile erlitten hat, beschreibt eine Wirklichkeit, an der auch die Beinahe-Allmacht der „Süddeutschen Zeitung“ nicht rütteln kann. Dieser Rufmord-Versuch ist mißglückt.

Da man aber von München bis Hamburg in diesen Tagen das Heft 11 der „Würzburger Staatswissenschaftlichen Abhandlungen aus dem Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Außerstaatlichen Recht“ gerade zur Hand hat, soll man sich doch auch die Rückseite ansehen. Da steht als Autor des Heftes 1. Bürgermeister i. R. Dr. jur. Franz Stadelmayer (nach 1945 Oberbürgermeister von Würzburg und Intendant des Bayerischen Rundfunks). Weitere Autoren: ein Dr. jur. Walter Keim, ein Dr. jur. Karl Groll. „In Vorbereitung“ befand sich damals Heft 12 „Die Übertragung der gesetzgebenden Gewalt im deutschen Führerstaat“. Autor Dr. jur. Hans Hutter.

Die Rufmörder hatten ihre Gründe, mit ihrer Veröffentlichung bis nach dem Tode von Prof. Laforet zu warten. In heiligem Zorn hätte dieser Mann ihre Erbärmlichkeit vor aller Welt geoffenbart. Nur Verachtung hätte er für die Initiatoren überiggehabt, zumal wenn er gewußt hätte, daß die eigentlichen Urheber dieser Kampagne ihrem vermeintlichen Opfer in vielfacher Weise beruflich und freundschaftlich verbunden sind.

Erwin Stindl